

Neufassung Straßenreinigungsgebührensatzung

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die neue Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ergeben sich bei der Berechnung der Straßenreinigung einige Änderungen, die wir hier näher erläutern wollen.

Was hat sich geändert?

Der Veranlagungsmaßstab hat sich von der Frontmeterberechnung zum Quadratmeterwurzelmäßstab hin geändert.

Wie wurde bisher abgerechnet?

Bisher wurde nach Frontmetern abgerechnet. Maßstab ist hierbei die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten öffentlichen Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden, der Straße zugewandten Grundstücksseite

Warum die Änderung?

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 194/16, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen für unwirksam erklärt.

Der Gebührenmaßstab in der Satzung der Stadt Barsinghausen nach Frontmetern sei mit höherrangigem Recht nicht vereinbar (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – allgemeiner Gleichheitssatz – und § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. Kommunalabgabengesetz – Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Dabei wurde nicht der Frontmetermaßstab im Allgemeinen für rechtswidrig erklärt, sondern die Umsetzung des Frontmetermaßstabes in der Satzung der Stadt Barsinghausen.

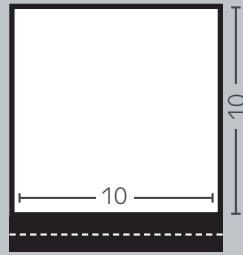
Das Gericht hat insbesondere bemängelt, dass

- | die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt |
- | die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei |
- | einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig seien und dass
- | es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Da auch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Garbsen gleiche oder ähnliche Regelungen enthielt, ergab sich die Notwendigkeit für eine Änderung der Satzung.

Berechnung Quadratwurzelmaßstab

Der Quadratwurzelmaßstab ist ein flächenbezogener Maßstab. Hierzu wird die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks gezogen



Beispiel für die Berechnung:

Grundstück mit einer Fläche von 100 m²

100 (m) = 10 m Berechnungsfaktor

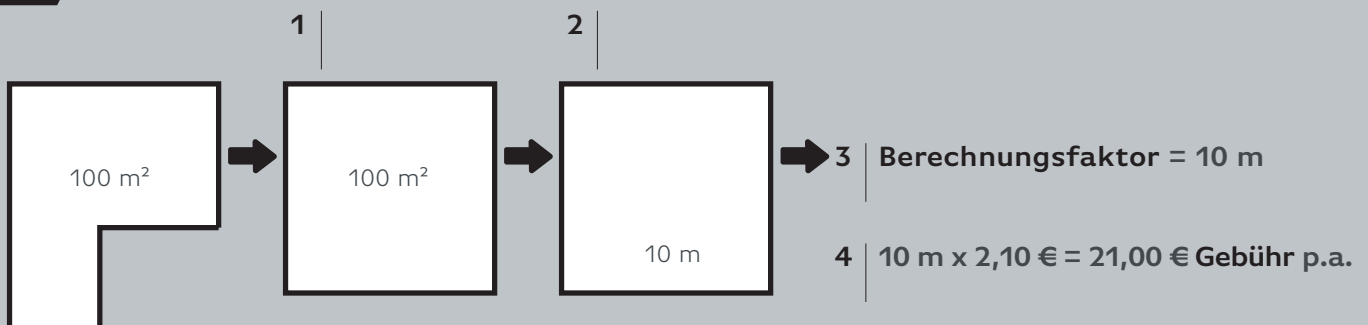
Das Ergebnis der Quadratwurzel aus einer Fläche (100 m²) entspricht damit der Seitenlänge (10 m) eines Quadrats mit dieser Fläche. Und diese Seitenlänge ergibt den Berechnungsfaktor.

Der Quadratwurzelmaßstab ist aufgrund seiner Eigenart in besonderer Weise dazu geeignet, um die von der Rechtsprechung geforderte Einhaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu gewährleisten. Das mathematische Verfahren ist präzise (Bestimmtheitsgebot) und kann auf (für den Gebührenpflichtigen) intransparente, manuelle Messvorgänge, Hilfs- und Projektionslinien verzichten.

Bei diesem Maßstab haben deshalb Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben, keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Der Quadratwurzelmaßstab macht die Grundstücke für die Gebührenberechnung vergleichbar.

Wie funktioniert der Quadratwurzelmaßstab?

Ein bildliches Beispiel in 4 Schritten



- 1 | das Grundstück wird (rechnerisch) zu einem **gleich großen Quadrat** umgeformt
- 2 | von diesem quadratischen Grundstück wird dann die **Seitenlänge** genommen
- 3 | diese Seitenlänge (auch „fiktive Grundstücksfront“) ist der **Berechnungsfaktor**
- 4 | Berechnungsfaktor x Gebührensatz ergibt dann die **Jahresgebühr**

Oder einfach als Formel: Jahresgebühr = $\sqrt{100 \text{ (m}^2\text{)}} = 10 \text{ m} \times 2,10 = 21,00 \text{ €}$

Wird sich für mich etwas ändern?

Für die meisten Einwohner wird sich an der Gebührenhöhe nicht viel ändern. Grundstückseigentümer, die aufgrund der Sonderform ihres Grundstücks bisher in besonderem Maße bevorteilt waren, werden nach der neuen Regelung etwas mehr zahlen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Garbsen:
www.garbsen.de